

**SCHRIFTLICHE INFORMATION gemäß
§ 6 EU-InfoG
zu Pkt. 3 der Tagesordnung des EU Ausschusses
des Bundesrates am 9. April 2026**

1. Bezeichnung des Dokuments

COM(2025) 990 final Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Temporären Dekarbonisierungsfonds

2. Inhalt des Vorhabens

Der Vorschlag sieht die Einrichtung eines temporär geltenden Finanzierungsinstruments vor, mit dessen Hilfe mögliche negative Auswirkungen des ab 1.1.2026 funktionalen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) für jene Unternehmen ausgeglichen werden sollen, die vom CBAM betroffene Waren in Drittstaaten exportieren. Auf diesen Exportmärkten treten potenziell EU Waren (die von dem CO₂-Preis aus dem EU Emissionshandelssystem betroffen sind) mit Waren aus Drittstaaten in Wettbewerb, woraus eine aufgrund der schrittweise rückläufigen Zuteilung von Gratiszertifikaten nachteilige Wettbewerbssituation entstehen könnte. Die EU Emissionshandelsrichtlinie (EU ETS; RL 2003/87/EG) sieht in ihrer geltenden Fassung vor, dass Tätigkeiten der Industrie, die von Warengruppen des CBAM umfasst sind (d.s. Eisen/Stahl, Zement, Aluminium, Düngemittel, Wasserstoff), von schrittweisen Kürzungen der Zuteilung von Gratiszertifikaten im Zeitraum 2026 bis 2033 betroffen sind. Ab 2034 sollen für diese Sektoren keine Gratiszertifikate mehr zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorschlag zur Schaffung des temporären Dekarbonisierungsfonds legt eine vorübergehende Vorgehensweise in den Jahren 2026 und 2027 fest, indem von der Kommission ein Finanzinstrument geschaffen wird, welches durch die Mitgliedstaaten abgewickelt und aus CBAM-Einnahmen der Mitgliedstaaten (25% der Gesamteinnahmen) gespeist werden soll.

Im Rahmen der Überprüfung der EU Emissionshandelsrichtlinie (EU ETS; RL 2003/87/EG), zu der ein Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie bis Juli dieses Jahres zu erwarten ist, soll ein dauerhafter Mechanismus zur Abgeltung von etwaigen Exportnachteilen für EU-Unternehmen geschaffen werden.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates

Es handelt sich um einen Verordnungsvorschlag. Im Fall ihrer Annahme durch das Europäische Parlament und den Rat gelten Verordnungen unmittelbar und direkt. Eine Umsetzung in nationales Recht ist somit nicht vorgesehen. Allenfalls sind Regelungen zur innerstaatlichen Umsetzung in bestehenden Gesetzen zu verankern.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Der Vorschlag kann zu einer Verbesserung der Wettbewerbssituation exportorientierter Unternehmen in den betroffenen Sektoren führen. Die Maßnahme wirkte sich in der vorgeschlagenen Form auf Einnahmen des Bundes aus dem CBAM-Instrument aus. Fragen der innerstaatlichen Durchführung, sowie alternative Zugänge sind noch eingehend zu prüfen.

5. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung

Es wurde zum Vorschlag noch keine abschließende Position festgelegt. Die inhaltlich betroffenen Ressorts (insb. BMLUK, BMF, BMWET) befinden sich dazu im Austausch. Jedenfalls sollte eine verwaltungsintensive Abwicklung so weit wie möglich vermieden werden. Die Kommission wurde bereits aufgefordert, nähere Details ihres Vorschlags zu erläutern. Die Folgenabschätzung zum Vorschlag (Staff Working Paper) wurde von der Kommission deutlich verspätet vorgelegt.

6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

„Um den oben genannten Risiken in allen Mitgliedstaaten auf einheitliche Weise zu begegnen, sind Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich. Maßnahmen auf nationaler Ebene könnten zu einer unkoordinierten Unterstützung in der gesamten Union führen, was Verzerrungen im Binnenmarkt zur Folge haben und die allgemeine Wirksamkeit des EU-EHS schwächen würde.“ (Zitat aus der Begründung des Vorschlags)

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Der am 17.12.2025 vorgelegte Vorschlag wurde bislang zweimal in der dafür geschaffenen Ratsarbeitsgruppe unter dem ECOFIN-Rat behandelt. Die nächste Behandlung ist vom Vorsitz für den 22.4.2026 geplant. Grundsätzlich werden die Verhandlungen zu diesem Dossier parallel mit dem Vorschlag zur Änderung der CBAM-Verordnung (Ausweitung auf nachgelagerte Produkte, Vermeidung von

Umgehungstatbeständen) geführt. Der Vorsitz strebt eine Allgemeine Ausrichtung des Rates vor dem Sommer an.

Der Veröffentlichung der vorliegenden „schriftlichen Information“ wird zugestimmt.